



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart AfD**  
vom 17.10.2021

### **Impfangebote für Zugewanderte und Schutzsuchende**

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Werden an ANKER-Einrichtungen, Ankunftszentren, Flüchtlings- und Asylunterkünften Impfangebote gegen COVID-19 unterbreitet? ..... 2
2. Wenn ja, wie viele Zugewanderte/Schutzsuchende wurden dort bereits gegen COVID-19 geimpft (aufgeschlüsselt nach Erst-/Zweitimpfung, Landkreisen und Kommunen)? ..... 2
3. Wie viele Zugewanderte/Schutzsuchende haben die Impfung gegen COVID-19 abgelehnt (bitte auch nach Landkreisen und Kommunen aufschlüsseln)? ..... 2
4. Wer übernimmt bei den Personen aus Frage 3 die Kosten für notwendige Tests (Antigen, PCR etc.)? ..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 22.11.2021

**1. Werden an ANKER-Einrichtungen, Ankunftszentren, Flüchtlings- und Asylunterkünften Impfangebote gegen COVID-19 unterbreitet?**

Ja; jedem Bewohner der bayerischen Asylunterkünfte wurde mindestens einmal ein Impfangebot gemacht. Die Angebote werden fortlaufend wiederholt, insbesondere erhalten alle im Ankunftszentrum in München neu ankommenden Asylbewerber unmittelbar ein Impfangebot.

**2. Wenn ja, wie viele Zugewanderte/Schutzsuchende wurden dort bereits gegen COVID-19 geimpft (aufgeschlüsselt nach Erst-/Zweitimpfung, Landkreisen und Kommunen)?**

**3. Wie viele Zugewanderte/Schutzsuchende haben die Impfung gegen COVID-19 abgelehnt (bitte auch nach Landkreisen und Kommunen aufschlüsseln)?**

Die Fragen können nicht beantwortet werden, da die Daten der Impfungen, die für in Asylunterkünften untergebrachte Personen durchgeführt wurden, nicht in statistisch nach dem Ort der Impfung auswertbarer Form vorhanden sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand in der zur Verfügung stehenden Zeit erhoben werden konnten.

Zudem entziehen sich insbesondere in Impfzentren oder bei Hausärzten unabhängig von den Impfangeboten erfolgte Impfungen der Kenntnis der Staatsregierung. Die Zahl der abgelehnten Impfangebote kann denkbare ebenfalls statistisch nicht erfasst werden, zumal auch nicht jeder Bewohner der Asylunterkünfte impffähig ist.

Auch nach der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundes vom 30. August 2021 werden nur bestimmte Daten wie Patienten-Pseudonym, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr an das Robert Koch-Institut zur Impfsurveillance übermittelt. Der ausländerrechtliche Status der geimpften Personen gehört nicht dazu.

**4. Wer übernimmt bei den Personen aus Frage 3 die Kosten für notwendige Tests (Antigen, PCR etc.)?**

Tests, die je nach den Vorgaben der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayInfSMV) vom 1. September 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2021, zur Teilnahme an Freizeitveranstaltungen etc. erforderlich sind, sind vom Leistungsberechtigten selbst zu tragen (vgl. aber Bürgertestung nach § 4a Coronavirus-Testverordnung – TestV).

Von der Unterkunftsverwaltung angeordnete Tests werden vom Freistaat Bayern bezahlt, wobei Antigen-Tests über die TestV des Bundes vom 21. September 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2021, grundsätzlich mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern abgerechnet werden können.